



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Henau vom 28.05.2018

W. [Signature]

Der Ortsgemeinderat von Henau hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Wiesenreihen-/Wiesenuernenreihengrabstätten	3
III. Urnenreihengrabstätte (Urnenwand).....	3
III. Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

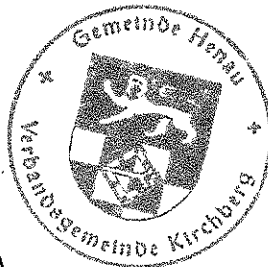
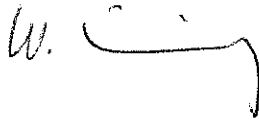
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren vom 24. Oktober 2008 außer Kraft.

Henau, den 28.05.2018
Ortsgemeinde Henau

Winfried Wissig
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €

II. Wiesenreihen-/Wiesenuhrenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 300,00 €

Die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Erdbestattungen umfasst das Einsäen des Rasens, das notwendige Auffüllen der Grabfläche bei Setzungen, das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ende der Ruhezeit.
2. Überlassung einer Wiesenuhrenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) für eine Urne 200,00 €
 - b) für die zweite Urne 100,00 €

Die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Urnenbestattungen umfasst, das Einsäen des Rasens, das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ende der Ruhezeit.

III. Urnenreihengrabstätte (Urnenwand)

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urnenwand) nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung über Verstorbene
 - a) für eine Urne 400,00 €
 - b) für die zweite Urne 250,00 €

IV. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 200,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr 10,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen, dies gilt ebenfalls für die bei Doppelwahlgrabstätten benötigte Zwischenmauer, zwischen den jeweiligen Grabstätten (bei Erdbestattungen)

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 50,00 €